

Hausordnung der Kindereinrichtung

Evangelischer Kindergarten Steinbach-Hallenberg

1. Aufnahme

- 1.1 Über die Aufnahme entscheidet der Träger, in dessen Auftrag die Leitung handelt.
- 1.2 Die Aufnahme eines Kindes ist ab dem vollendeten ersten Lebensjahr möglich.
- 1.3 Die Aufnahme des Kindes beginnt mit dem Zeitpunkt der Eingewöhnung.
- 1.4 Die Aufnahme ist nur möglich, wenn ein ärztliches Attest zur Erstaufnahme vorliegt. Dieses sollte auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Das Attest sollte nicht älter als zwei Wochen sein. Darüber hinaus haben die Eltern den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäß ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Weiterhin ist vor Betreuungsbeginn nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.
- 1.5 Zwischen Träger und Sorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Diese Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

2. Öffnungs- und Schließzeiten

- 2.1 Der Kindergarten ist montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
- 2.2 Schließzeiten werden zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben. Feststehende Schließtage sind der Tag nach Himmelfahrt, Brückentage und die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr. An zwei Tagen im Kindergartenjahr hat die Einrichtung aufgrund von Fortbildung geschlossen.
- 2.3 Der Kindergarten kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf behördliche Anordnung hin zeitweilig geschlossen werden. Die Sorgeberechtigten sind davon rechtzeitig zu unterrichten. Der Träger bemüht sich in Zusammenarbeit mit der Kommune um eine anderweitige Betreuung der Kinder.

3. Regeln zum Besuch der Einrichtung

- 3.1 Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Jedes Kind sollte im Jahr mindestens 14 Tage zusammenhängend Urlaub haben.
- 3.2 Bei Fernbleiben des Kindes ist die Einrichtung am gleichen Tag bis spätestens 8.00 Uhr zu benachrichtigen. Fehlt das Kind unentschuldigt, muss das Verpflegungsgeld für diesen Tag gezahlt werden.
- 3.3 Um unseren Kindern eine ruhige Frühstücksatmosphäre zu ermöglichen, bitten wir um Verständnis, dass in der Zeit von 8.00 – 8.30 Uhr keine Kinder angenommen werden. Kinder, die bei uns mit frühstücken, sollten bis 8.00 Uhr in ihrer Gruppe abgegeben werden.

- 3.4 Mittagskinder sollten bis spätestens 11.45 Uhr (im Krippenbereich) bzw. 12.15 Uhr (im Kindergartenbereich) abgeholt werden. In der Zeit von 11.45/12.15 Uhr – 14.00 Uhr ist das Abholen nur in bestimmten Ausnahmefällen gestattet und bedarf einer Absprache.
- 3.5 Alle Sorge- bzw. Abholberechtigten sind verpflichtet, Gartentor und Haustür zu schließen, wenn sie die Kindereinrichtung betreten oder verlassen.
- 3.6 Alle Sorgeberechtigten sind informations- und abholberechtigt.
- 3.7 Im gesamten Haus und auf dem Außengelände besteht Rauchverbot.
- 3.8 Tiere sind in unserer Einrichtung und auf dem Spielplatz nicht gestattet. Tiere dürfen nicht am Eingangstor angeleint werden.

4. Regeln im Krankheitsfall

- 4.1 Bei Krankheitsverdacht oder Erkrankung eines Kindes an einer meldepflichtigen Infektionskrankheit darf es die Einrichtung nicht besuchen. Krankheiten in diesem Sinne sind: Infektiöse Durchfallerkrankungen, Salmonellen, Keuchhusten, Masern, Hirn- und Hirnhautentzündungen, Ziegenpeter, Röteln, Scharlach, Windpocken, ansteckende Borkenflechte, Gelbsucht, Krätze, Läusebefall, Diphtherie, Typhus, Tuberkulose, Ruhr (*siehe „Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz“, in der aktuellen Fassung*). In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- 4.2 Die Einrichtung ist umgehend vom Ausbruch der Infektionskrankheit zu unterrichten.

5. Mitwirkungspflicht der Eltern

- 5.1 Bei einem Wohnungswechsel ist der Leitung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.
- 5.2 Sind die Sorgeberechtigten berufstätig, müssen Telefonnummern mitgeteilt werden, unter denen sie während der Arbeit erreicht werden können, um sie über eine plötzliche Krankheit des Kindes oder andere Notfälle zu informieren.
- 5.3 Die Eltern informieren die Einrichtung über alle wesentlichen Änderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
- 5.4 Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person sollte körperlich und geistig dazu in der Lage sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten oder allein in den Kindergarten kommen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen oder geändert werden.

6. Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten

- 6.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung erhoben.
- 6.2 Die Kosten für die Verpflegung des Kindes in der Einrichtung tragen die Sorgeberechtigten nach dem aktuellen Verpflegungssatz der Einrichtung.
- 6.3 Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Sorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung. Deshalb ist der Elternbeitrag auch bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie während der Schließzeiten in voller Höhe bis zum Vertragsende zu entrichten.
- 6.4 Der Elternbeitrag kann reduziert werden, wenn die Öffnungszeiten länger als 4 Wochen verkürzt wird
- 6.5 Der Elternbeitrag kann ausgesetzt werden, wenn der Kindergarten länger als 4 Wochen zusammenhängend geschlossen ist oder wenn ein Kind durch Krankheit oder Kur länger als 4 Wochen hintereinander fehlt.

7. Aufsicht

- 7.1 Die pädagogischen Fachkräfte üben während der vereinbarten Betreuungszeit über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus.
- 7.2 Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Begrüßung und Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft. Die Aufsichtspflicht endet bei der Abholung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder einer von ihnen beauftragten Person mit dem Verabschieden von der pädagogischen Fachkraft.
- 7.3 Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Sie legen schriftlich und datiert fest, wer außer ihnen zum Abholen des Kindes berechtigt ist.
- 7.4 Kommen oder gehen Kinder allein zum oder vom Kindergarten bedarf es ebenfalls einer schriftlichen und datierten Vollmacht.
- 7.5 Bei Veranstaltungen der Einrichtung gemeinsam mit Sorgeberechtigten und Kindern (z. B. Feste und Ausflüge, Familiennachmittage) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Bei Aufführungen im Rahmen einer Veranstaltung hat der Kindergarten während der Aufführung die Aufsicht.

8. Versicherung

- 8.1 Für alle Kinder besteht auf dem Weg von und zu der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie während aller Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstückes, Unfallschutz durch die Unfallkasse.
- 8.2 Von Unfällen auf dem Weg von und zu der Einrichtung, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, ist unverzüglich die Leitung zu informieren, damit eine Unfallmeldung erfolgen kann.
- 8.3 Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Kleidung und Ausstattung des Kindes sowie für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder usw. wird keine Haftung übernommen.

9. Antidiskriminierungspassus

Auf dem gesamten Gelände des Evangelischen Kindergartens gelten die humanistischen, demokratischen und kirchlichen Werte von gegenseitigem Respekt, gelebter Toleranz und Gewaltfreiheit. Menschenverachtende, rassistische, antisemitische, sexistische, homophobe und gewaltverherrlichende verbale Äußerungen sowie Zeichen, Symbole, Codes, Marken und Medien, die derartiges transportieren, werden nicht geduldet. In gegebenen Fällen wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

10. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Steinbach-Hallenberg am 06.03.2023 beschlossen und durch den Träger zum 01.04.2023 in Kraft gesetzt.